



Amtssigniert. SID2022091197101
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Reutte

**Verkehr / Sicherheit /
Personenstandswesen**

Mag. Elisabeth Singer

Telefon +43 5672 6996 5690

Fax +43 5672 6996 745605

bh.reutte@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**B 179 Fernpassstraße, Lermooser Tunnel;
Tunnelsperre auf Grund notwendiger Instandhaltungsarbeiten - Verordnung**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

RE-VK-STVO-27/70-2022

Reutte, 20.09.2022

Auf Grund dringend notwendiger Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten im Lermooser Tunnel erlässt die Bezirkshauptmannschaft Reutte gemäß den §§ 43 Abs.1 lit. b., 44 und 36 iVm 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1969, in der derzeit geltenden Fassung, nachstehende

VERORDNUNG:

I.

Der im Zuge der B 179 Fernpassstraße gelegene Lermooser Tunnel wird für die Dauer der dringend notwendigen Arbeiten zu nachstehend genannten Zeiten **für den gesamten Verkehr gesperrt:**

Montag, 10.10.2022 um 18:00 Uhr bis Dienstag, 11.10.2022 um 06:00 Uhr,

Dienstag, 11.10.2022 um 18:00 Uhr bis Mittwoch, 12.10.2022 um 06:00 Uhr,

Mittwoch, 12.10.2022 um 18:00 Uhr bis Donnerstag, 13.10.2022 um 06:00 Uhr

Donnerstag, 13.10.2022 um 18:00 Uhr bis Freitag, 14.10.2022 um 06:00 Uhr

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch Aufstellung des Straßenverkehrszeichens „Fahrverbot“ gemäß § 52 lit. a Ziff.1 StVO 1960 sowie jeweils eines Scherengitters an nachstehend angeführten Standorten zu erfolgen:

- auf der B 179 Fernpassstraße aus Richtung Reutte kommend im Bereich der Abzweigung Richtung Lermoos

- aus Richtung Lermoos kommend im Bereich der Abfahrt von der B 179 Fernpassstraße Richtung Lermoos (Spur 400)
- auf der B 179 Fernpassstraße vom Fernpass kommend im Bereich der Abzweigung Richtung Biberwier (Weißenseekreuzung)
- auf der L 391 Ehrwalder Straße aus Richtung Biberwier kommend im Bereich Zufahrt B 179 Fernpassstraße Fahrtrichtung Reutte

Für die genannte Dauer der Sperre des Lermooser Tunnels werden die im beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Verkehrszeichenplan „Verkehrsausleitung bei Sperre Lermooser Tunnel“ dargestellten verordnungspflichtigen Straßenverkehrszeichen verordnet.

II.

Für die genannte Dauer der Sperre des Lermooser Tunnels wird im Interesse der Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs an der L 391 Ehrwalder Straße im Ortsgebiet von Biberwier eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h, wie dargestellt, verordnet:



Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch Aufstellung der Straßenverkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 an der L 391 Ehrwalder Straße, wie in der Abbildung dargestellt. Auf der Rückseite der Straßenverkehrszeichen ist jeweils das Straßenverkehrszeichen „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 40“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960 anzubringen.

Hinweis:

Während der Dauer der Verkehrsumleitung erfolgt jeweils von 18:00 Uhr bis zumindest 22:00 Uhr, bei Erfordernis auch nach 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr eine Verkehrsregelung durch Verkehrsposten im Kreuzungsbereich L 71 Lermooser Straße / L 396 Ehrwalder Straße (Gemeinde Biberwier).

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Singer

Ergeht per E-Mail an:

1. das Baubezirksamt Reutte, zur Kenntnis;
2. die Straßenmeisterei Reutte, zur Kenntnis;
3. die Polizeiinspektion Lermoos, zur Kenntnis;
4. die Gemeinde Biberwier, zur Kenntnis
5. die Gemeinde Lermoos, zur Kenntnis;
6. die Gemeinde Ehrwald, zur Kenntnis;
7. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Verkehrs- und Seilbahnrecht, zur Kenntnis;